

Auszug aus dem Vorentwurf Kirchenverfassung EKM

(Stand: 17.03.2007 nach Beratung in der Synode)

C. Die Bischöfe, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

1. Gemeinsame Bestimmungen für die Bischöfe und die Regionalbischöfe:

Artikel 67 Auftrag und Aufgaben

(1) Die Bischöfe und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für eine Gliedkirche bzw. einen Sprengel übertragen ist. Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden.

(2) Sie haben das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Leitung der Feier der Sakramente sowie das Recht zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane und zur Durchführung von Visitationen in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs.

(3) Sie sorgen dafür, dass an den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken sowie ihren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(4) Sie vertreten die Gliedkirche oder den Sprengel in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(5) Die Bischöfe und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

C. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

1. Gemeinsame Bestimmungen für den Landesbischof und die Regionalbischöfe:

Artikel 66 Auftrag und Aufgaben

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche bzw. einen Sprengel übertragen ist. Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden.

(2) Sie haben das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Leitung der Feier der Sakramente sowie das Recht zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane und zur Durchführung von Visitationen in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs.

(3) Sie sorgen dafür, dass an den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken sowie ihren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(4) Sie vertreten die Landeskirche oder den Sprengel in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 68

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes

(1) Die Bischöfe und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Synode der jeweiligen Gliedkirche für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Vor der Wahl eines Bischofs oder Regionalbischofs ist das Benehmen mit dem Kirchenrat der jeweils anderen Gliedkirche sowie vor der Wahl eines Bischofs zusätzlich das Benehmen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bzw. der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und mit der EKD herzustellen.

(3) Die Einführung der Bischöfe und der Regionalbischöfe erfolgt in einem Gemeindegottesdienst.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Der Bischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Wahlkollegium von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlkollegium an dem Rücktritt festhält. Der Bischof oder der Regionalbischof tritt mit dem Rücktritt in den Wartestand, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

(5) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 69
Bischofskonvent

(1) Die Bischöfe der Gliedkirchen, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior bilden den Bischofskonvent. Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen zusammen, die dem Erfahrungsaustausch über Fragen des gemeinsamen Dienstes und der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung dienen. Den Vorsitz führen die Bischöfe im Wechsel.

(2) Der Bischofskonvent wirkt mit

Artikel 67

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bzw. mit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und mit der EKD herzustellen.

(3) Die Einführung des Landesbischofs und der Regionalbischöfe erfolgt in einem Gemeindegottesdienst.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Wahlkollegium von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlkollegium an dem Rücktritt festhält. Der Landesbischof oder der Regionalbischof tritt mit dem Rücktritt in den Wartestand, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

(5) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 68
Bischofskonvent

(1) Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior bilden den Bischofskonvent. Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen zusammen, die dem Erfahrungsaustausch über Fragen des gemeinsamen Dienstes und der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung dienen. Den Vorsitz führt der Landesbischof.

(2) Der Bischofskonvent wirkt mit

1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

3. Die Regionalbischöfe:

Artikel 74

Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 67 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Bischof wahr. Sie vertreten den Bischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Sie führen die Amtsbezeichnung Propst.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen die Ordination im Auftrag des Bischofs.
2. Sie visitieren die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie sorgen dafür, dass Seelsorge an den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst geschieht.
4. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.
5. Sie übernehmen im Auftrag des Föderationskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
6. Sie tragen zusammen mit dem Bischof Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung.
7. Sie führen die Superintendenten in ihr Amt ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
8. Sie nehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes im Auftrag des Kollegiums die Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Dienstbereichs wahr und werden von diesen über wichtige Vorkommnisse aus deren Zuständigkeitsbereich

3. Die Regionalbischöfe:

Artikel 73

Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 66 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Sie führen die Amtsbezeichnung Propst.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen die Ordination im Auftrag des Bischofs.
2. Sie visitieren die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie sorgen dafür, dass Seelsorge an den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst geschieht.
4. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.
5. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
6. Sie tragen zusammen mit dem Landesbischof Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung.
7. Sie führen die Superintendenten in ihr Amt ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
8. Sie nehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes im Auftrag des Kollegiums die Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Dienstbereichs

unterrichtet.

9. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Sprengels.
10. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Föderation und der Gliedkirchen.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Kirchenrates der jeweiligen Gliedkirche und des Bischofskonventes. Nach Maßgabe von Artikel 57 Abs. 1, 61 Abs. 2 und 63 Abs. 1 gehören sie der Synode der jeweiligen Gliedkirche sowie der Föderationssynode und dem Föderationskirchenrat an. Sie nehmen an gemeinsamen Beratungen mit dem Kollegium des Kirchenamtes teil.

wahr und werden von diesen über wichtige Vorkommnisse aus deren Zuständigkeitsbereich unterrichtet.

9. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Sprengels.
10. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder der Landessynode, des Landeskirchenrates und des Bischofskonventes. Sie nehmen an gemeinsamen Beratungen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes teil.

(4) Gegen einen Beschluss der Landessynode kann von dem Vorsitzenden des lutherischen Konventes oder von dem Vorsitzenden des unierten Konventes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. Artikel 56 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Beschluss ist dem jeweiligen Teilkonvent der Superintendenten vorzulegen; bestätigt dieser die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkonvents der Superintendenten entscheiden.

Artikel 75

Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Kirchenrat der jeweiligen Gliedkirche bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Sprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 76

Sprengel der Regionalbischöfe

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel der Regionalbischöfe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Artikel 74

Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Sprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 75

Sprengel der Regionalbischöfe

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel der Regionalbischöfe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.